DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

25. Jahrgang August 2017 ISSN 1434-3460 16/2017

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1821, 1828, 1829; FamFG §§ 40 Abs. 2, 41 Abs. 3 – Betreuerwechsel während des laufenden Genehmigungsverfahrens

BGB § 1772 – Volljährigenadoption mit starken Wirkungen; Erlöschen der Verwandtschaftsbeziehungen zur leiblichen Mutter; Aufhebung der Adoption; Readoption durch die Mutter; Namensführung

EGBGB Art. 17b; LPartG § 10 – Frankreich: Gesetzliches Erbrecht des Partners aus einem PACS

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

GmbHG §§ 6, 35, 39 Abs. 1 – Beschränkung der abstrakten Vertretungsregelung für Geschäftsführer durch einfachen Gesellschafterbeschluss; konkrete Vertretungsregelung; Satzungsdurchbrechung; unechte Gesamtvertretung

BGB §§ 271, 286, 464 Abs. 2; RSiedlG § 8 – Kaufpreisfälligkeit nach Ausübung des Vorkaufsrechts bei Auflassung im Erstkaufvertrag

Aktuelles

Neuer gesetzlicher Güterstand in den Niederlanden

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotl

BGB §§ 1821, 1828, 1829; FamFG §§ 40 Abs. 2, 41 Abs. 3

Betreuerwechsel während des laufenden Genehmigungsverfahrens

I. Sachverhalt

Der Betreuer schloss einen Grundstückskaufvertrag für den Betreuten ab. Das Betreuungsgericht genehmigte "die in der Urkunde abgegebenen Erklärungen des Betreuers". Nach Rechtskraft des Beschlusses nahm der Urkundsnotar den Beschluss aufgrund Doppelvollmacht entgegen. Die Urkunde wurde mit dem rechtskräftigen Beschluss des Betreuungsgerichts samt Entgegennahme und Mitteilung an den anderen Vertragsteil dem Grundbuchamt zur Eintragung der Vormerkung vorgelegt. Nun ist amtlich bekannt geworden, dass es einen neuen Betreuer gibt und der bisherige Betreuer nicht mehr Betreuer des Betreuten ist. Der Betreuer hatte bereits vor Rechtskraft des Beschlusses und Entgegennahme durch den Notar gewechselt.

II. Fragen

1. Ist es erforderlich, dass der neue Betreuer die Urkunde genehmigt und dass dazu eine erneute betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt wird, oder genügt der bisherige Beschluss des Betreuungsgerichts?

2. Ist die Entgegennahme wirksam, wenn der Notar von dem neuen Betreuer keine diesbezügliche Vollmacht bekommen hat? Genügt insoweit die Vollmacht des damaligen Betreuers oder muss der neue Betreuer eine Vollmacht erteilen, den rechtskräftigen Beschluss entgegenzunehmen?

III. Zur Rechtslage

1. Allgemeines zu den Auswirkungen der Entlassung und Neubestellung eines Betreuers

Das vom Betreuer namens des Betreuten vorgenommene Rechtsgeschäft wird nicht unwirksam, wenn es zu einem Betreuerwechsel kommt. Vielmehr bleibt das Rechtsgeschäft als Gegenstand des betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens erhalten und wird vom Betreuerwechsel nicht berührt.

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten (§ 1902 BGB). Nach allgemeiner Auffassung ist es unschädlich, wenn der Vertreter seine Vertretungsmacht nach Abschluss des Vertrags verliert. Der Vertretene bleibt an die Erklärungen gebunden (OLG Celle NJW 1953, 945; BayObLG DNotZ 1983, 752; Bolkart, MittBayNot 2011, 176, 177). Allerdings wird ein nach § 1908i i. V. m. § 1821 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 5 BGB genehmigungsbedürf-

tiger Grundstückskaufvertrag erst wirksam, wenn der Betreuer dem anderen Vertragsteil die Genehmigung mitteilt (§ 1829 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Mitteilung nach § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB ist nach ganz überwiegender Auffassung erst möglich, wenn der Beschluss rechtskräftig geworden ist, da er erst dann gem. § 40 Abs. 2 S. 1 FamFG wirksam wird (KG RNotZ 2016, 105, 106 = MittBayNot 2016, 238; Böhringer, BWNotZ 2010, 2, 11; Gutachten DNotI-Report 2009, 145, 151; Erman/Saar, BGB, 14. Aufl. 2014, § 1829 Rn. 2, 4; Heggen, NotBZ 2010, 393, 399; Kölmel, NotBZ 2010, 2, 4; G. Müller, in: G. Müller/Renner, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 4. Aufl. 2015, Teil 1 Rn. 168; MünchKommBGB/Kroll-Ludwigs, 7. Aufl. 2017, § 1828 Rn. 31; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 3739; Weber, DNotZ 2015, 498, 515 f.; a. A. Litzenburger, RNotZ 2009, 380; zweifelnd BeckOGK-BGB/Kilian, Std.: 1.7.2017, § 1829 Rn. 17).

Diese **Mitteilung** muss der **aktuelle Betreuer** vornehmen (BayObLGE 21, 375, 377; Palandt/Götz, BGB, 76. Aufl. 2017, § 1828 Rn. 6; MünchKommBGB/Kroll-Ludwigs, § 1829 Rn. 21). Kommt es zu einem Betreuerwechsel, bevor der Betreuer oder der Notar namens des Betreuers (aufgrund der üblicherweise im Kaufvertrag enthaltenen Doppelvollmacht) die Mitteilung gem. § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB macht, so ist für die Mitteilung zwingend der neue Betreuer zuständig.

2. Auswirkung des Betreuerwechsels auf die erteilte Doppelvollmacht

Welche Auswirkungen ein Wechsel des Betreuers auf die vom früheren Betreuer erteilte Doppelvollmacht hat, wird nicht einheitlich beurteilt. Ganz überwiegend nimmt die Literatur an, dass die Doppelvollmacht nur so lange wirksam ist, wie der sie erteilende Betreuer im Amt ist (Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 7. Aufl. 2014, Rn. 584; Staudinger/Veit, BGB, Neubearb. 2014, § 1793 Rn. 83; MünchKommBGB/Spickhoff, § 1793 Rn. 43; RGRK-BGB/Dickescheid, 12. Aufl. 1999, § 1793 Rn. 83; Gutachten DNotI-Report 2009, 145, 151; Weber, DNotZ 2015, 498, 518; a. A. Sonnenfeld/Zorn, Rpfleger 2004, 533, 534). Dafür spricht, dass die Befugnis zur Entgegennahme der Betreuung und der Mitteilung nach § 1829 BGB essentiell mit der Amtsstellung des jeweiligen Betreuers verknüpft ist. Anders als beim bestehen bleibenden Kaufvertrag handelt es sich nicht um ein Recht oder eine Pflicht des Betreuten, sondern um eine originäre Angelegenheit des Betreuers. Dementsprechend gehen wir davon aus, dass eine Vollmacht des Betreuers ihre Wirksamkeit in dem Moment verliert, da das Amt auf eine andere Person übergeht.

3. Genehmigung bzw. Bestätigung der Vollmacht

In Konsequenz der überwiegenden Auffassung muss der neue Betreuer dem Notar eine **neue Doppelvollmacht** erteilen, wenn der Betreuerwechsel stattfindet, bevor der Notar die Genehmigung dem anderen Vertragsteil mitteilt. Der neue Betreuer kann sämtliche in der Urkunde enthaltenen Vollmachten genehmigen bzw. bestätigen und neu erteilen. Um gegenüber dem Grundbuchamt den erforderlichen Nachweis zu erbringen (§ 29 Abs. 1 S. 1 GBO), sollte dies in unterschriftsbeglaubigter Form geschehen. Zur Unterschriftsbeglaubigung kann eine beglaubigte Abschrift der Bestallungsurkunde des neuen Betreuers mit dem Vermerk genommen werden, dass diese dem Notar in Urschrift vorgelegen hat.

4. Auswirkung des Betreuerwechsels auf das Genehmigungsverfahren

Nach allgemeiner Auffassung kann der neue Betreuer das laufende Genehmigungsverfahren in dem Stand fortsetzen, in dem es sich zum Zeitpunkt des Wegfalls des bisherigen Betreuers befunden hat. Ist das bisherige Rechtsgeschäft genehmigt worden, so kann der Betreuer von der Genehmigung Gebrauch machen, z. B. den Vertrag durch Mitteilung der Genehmigung dem Geschäftspartner gegenüber wirksam machen (BeckOK-BGB/G. Müller, Std.: 15.6.2017, § 1908c Rn. 7; MünchKommBGB/Schwab, § 1908c Rn. 17; Staudinger/Bienwald, Neubearb. 2013, § 1908c Rn. 23; Krauß, Rn. 584; Dodegge, in: Dodegge/Roth, Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 1908b BGB Rn. 108; jurisPK-BGB/Lafontaine, 8. Aufl. 2017, § 1828 Rn. 95; so schon BayObLG OLGE 32, 19, 20).

Demzufolge wird eine bereits erteilte betreuungsgerichtliche **Genehmigung** mit dem Wechsel in der Person des Betreuers **nicht gegenstandslos.**

5. Erneute Bekanntmachung der familiengerichtlichen Genehmigung ggü. dem neuen Betreuer?

Wenn der neue Betreuer das Verfahren in demjenigen Stadium fortsetzen kann, in dem es sich zum Zeitpunkt des Wegfalls des alten Betreuers befunden hat, dann stellt sich die Frage, welche konkreten Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Auszugehen ist von § 1828 BGB, der gem. § 1908i BGB entsprechend anzuwenden ist. Nach dieser Norm kann das Betreuungsgericht die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Betreuer gegenüber erklären. Der Betreuer muss die Genehmigung dem anderen Teil außerdem wirksam mitteilen (§ 1829 Abs. 1 S. 2 BGB). Nur wenn die Voraussetzungen von §§ 1828 und 1829 BGB kumulativ vorliegen, wird das Rechtsgeschäft wirksam (NK-BGB/Fritsche, 3. Aufl. 2014, § 1828 Rn. 1, § 1829 Rn. 4). Die Genehmigung ist grundsätzlich gegenüber dem amtierenden Betreuer zu erklären (BayObLG OLGE 32, 19, 20; Erman/A. Roth, § 1908c Rn. 2; BeckOK-BGB/Bettin, Std.: 15.6.2017, § 1828 Rn. 4; Palandt/Götz, § 1828 Rn. 6). Wechselt der Betreuer während eines laufenden Genehmigungsverfahrens, so ist der neue Betreuer zu beteiligen (§§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 274 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Der Genehmigungsbeschluss ist nunmehr ihm bekannt zu geben (HK-BUR/Winhold-Schött/Deinert, 74. Aktualisierung 6/2010, § 1828 BGB Rn. 32).

Ist die Genehmigung dem (mittlerweile entlassenen) Betreuer bekannt gegeben worden (§ 41 Abs. 1 FamFG), als er noch im Amt war, und hat der Betreuer vor Rechtskraft gewechselt, so bleibt die Bekanntgabe wirksam. Der neue Betreuer kann entscheiden, ob er dem Rechtsgeschäft durch Mitteilung der Genehmigung zur Wirksamkeit verhilft (BeckOK-BGB/G. Müller, § 1908c Rn. 7; Krauß, Rn. 584; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1828 Rn 16 i. V. m. § 1829 Rn. 6; Staudinger/Bienwald, § 1908c Rn. 23; Weber, DNotZ 2015, 498, 519).

Zweifelhaft ist, ob das Betreuungsgericht den Genehmigungsbeschluss nicht auch in diesem Fall dem neuen Betreuer mitteilen muss, damit die Genehmigung wirksam und rechtskräftig werden kann (§ 41 Abs. 1 FamFG). Wie sich ein Betreuerwechsel nach der Bekanntgabe des Beschlusses, aber vor dessen Wirksamkeit auswirkt, ist ungeklärt. In der Bekanntgabe des Beschlusses (§ 41 Abs. 1 FamFG) liegt grundsätzlich die für § 1828 BGB erforderliche Mitteilung (vgl. Staudinger/Veit, § 1828

Rn. 40). Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, warum der neue Betreuer nicht von der dem bisherigen Betreuer erteilten Genehmigung Gebrauch machen soll. Auch eine Beteiligung des neuen Betreuers ergibt keinen Sinn, wenn das Gericht die Genehmigung bereits antragsgemäß erteilt hat. Es liegt vielmehr in der eigenen Verantwortung des neuen Betreuers, darüber zu entscheiden, ob er die Genehmigung dem anderen Vertragsteil mitteilt. Der neue Betreuer kann gegen den Genehmigungsbeschluss selbst keine Beschwerde einlegen (BGH DNotZ 2016, 195, 196 Tz. 17), denn er ist nicht beschwert.

Unseres Erachtens sprechen die besseren Gründe dafür, dass der neue Betreuer nicht am Verfahren zu beteiligen ist und dass ihm die Genehmigung nicht mitgeteilt werden muss, wenn die Genehmigung bereits dem bisherigen Betreuer bekannt gegeben worden ist. Der Betreuerwechsel soll das laufende Genehmigungsverfahren nicht berühren. Der neue Betreuer übernimmt das Verfahren in dem Stadium, in dem es sich befunden hat. Dann muss er auch die Erklärungen gelten lassen, die bereits seinem Vorgänger gegenüber abgegeben worden sind. Aus notarieller Sicht ist zu bedenken, dass das Betreuungsgericht entscheiden muss, wem es die Genehmigung bekannt macht. Erteilt das Gericht das Rechtskraftzeugnis (§ 46 S. 1 FamFG), so darf der Notar grundsätzlich auf dessen Beweiswirkung und auch Richtigkeit vertrauen, solange er keine Kenntnis von der Unrichtigkeit hat (Böhringer, BWNotZ 2010, 2, 11; Kölmel, NotBZ 2010, 2, 11; Gutachten DNotI-Report 2009, 145, 150).

6. Schlussfolgerungen für den vorliegenden Fall

Wurde der Betreuer vor Wirksamwerden der Genehmigung durch Eintritt der Rechtskraft entlassen, so geht die von ihm erteilte Doppelvollmacht ins Leere. Der Notar kann die Genehmigung nicht mehr wirksam für den Betreuer entgegennehmen. Demzufolge liegen auch die Fälligkeitsvoraussetzungen nicht vor. Der Kaufpreis kann derzeit nicht fällig gestellt werden.

Der Notar benötigt eine **Vollmacht des neuen Betreuers** in unterschriftsbeglaubigter Form (§ 29 Abs. 1 GBO). Der neue Betreuer kann sämtliche Erklärungen des Betreuers in der Vorurkunde bestätigen und alle Vollmachten im eigenen Namen erneut erteilen.

Sodann sollte der Notar den Kontakt mit dem Betreuungsgericht suchen und dieses um ein **neues Rechtskraftzeugnis** ersuchen. Es liegt in der Verantwortung des Betreuungsgerichts, die Auswirkungen des Betreuerwechsels auf die dem bisherigen Betreuer erteilte Genehmigung zu überprüfen.

Als sicherster Weg bietet es sich für das Betreuungsgericht an, den Genehmigungsbeschluss dem von dem neuen Betreuer bevollmächtigten Notar erneut bekannt zu geben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der alte Betreuer vor der Bekanntgabe des Genehmigungsbeschlusses ihm gegenüber sein Amt verloren hat. Wurde der Genehmigungsbeschluss dem Betreuer zu einem Zeitpunkt bekannt gegeben, da er noch im Amt war, dürfte eine erneute Bekanntgabe nicht erforderlich sein. In diesem Fall kann der Notar die Genehmigung für den neuen Betreuer dem anderen Vertragsteil mitteilen, wenn der neue Betreuer ihm eine entsprechende Vollmacht erteilt.

BGB § 1772

Volljährigenadoption mit starken Wirkungen; Erlöschen der Verwandtschaftsbeziehungen zur leiblichen Mutter; Aufhebung der Adoption; Readoption durch die Mutter; Namensführung

I. Sachverhalt

Frau X und Herr M leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Frau X hat eine volljährige Tochter. Herr M hat die Tochter von Frau X "nach den Vorschriften über die Annahme mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption" adoptiert (§§ 1767, 1772 BGB, Volladoption).

Nach Eingang des Adoptionsbeschlusses stellen Frau X und Herr M fest, dass jegliche verwandtschaftliche Beziehung zur leiblichen Mutter Frau X "gekappt" worden ist und Frau X auch nicht mehr als Mutter in der Geburtsurkunde ihres Kindes steht. Frau X und Herr M haben erst jetzt wirklich verstanden, welche Rechtsfolgen die Volladoption einer Volljährigen hat. Sie sind trotz Belehrung davon ausgegangen, dass zwar die verwandtschaftlichen Beziehungen zum leiblichen Vater erlöschen, nicht aber zur Mutter. Nun wollen Frau X und Herr M das Ganze so weit rückgängig machen, dass Frau X wieder Mutter ihrer Tochter ist.

II. Fragen

- 1. Wie lässt sich erreichen, dass zwischen Frau X und ihrer Tochter wieder verwandtschaftliche Beziehungen bestehen? Kann Frau X ihre Tochter nach den Regeln der Volljährigenadoption gem. §§ 1767 ff. BGB adoptieren mit der Folge, dass die Tochter gem. § 1754 BGB das Kind von Frau M wird, dass sich im Übrigen die Wirkungen der Annahme aber gem. § 1770 BGB nicht auf die Verwandten der Annehmenden erstrecken und die bisherige Adoptionsverwandtschaft zu Herrn M bestehen bleibt?
- 2. Die Tochter führt jetzt den Familiennamen von Herrn M. Kann sie nach der weiteren Volljährigenadoption durch die Mutter (mit schwachen Wirkungen) wieder deren Namen erhalten?

III. Zur Rechtslage

1. Arten der Volljährigenadoption

Das Gesetz kennt neben der "einfachen" oder "normalen" Volljährigenadoption nach den §§ 1767 ff. BGB auch eine Volljährigenadoption mit den starken Wirkungen der Minderjährigenadoption (§ 1772 BGB). Die beiden Formen sind voneinander zu unterscheiden. Während die Volljährigenadoption mit den starken Wirkungen einer Volladoption die Wirkungen einer Minderjährigenadoption zeitigt, hat die "einfache" Volljährigenadoption nur schwache Rechtswirkungen: Der Angenommene wird zwar Kind des oder der Annehmenden, zwischen dem Angenommenen und den Verwandten des Annehmenden entsteht aber kein Verwandtschaftsverhältnis (§ 1770 Abs. 1 BGB). Auf der anderen Seite bleiben gem. § 1770 Abs. 2 BGB die Rechtsbeziehungen des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten in vollem Umfang bestehen.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen ist es wichtig, sich vor Beantragung der Volljährigenadoption über deren Voraussetzungen und Wirkungen Klarheit zu verschaffen und sich sodann zwischen der "einfachen" Volljährigenadoption und der Volljährigenadoption i. S. d. § 1772 BGB zu entscheiden (vgl. G. Müller, in: G. Müller/ Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, Adoptionsrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2016, Rn. 142).

Im vorliegenden Fall haben sich die Beteiligten für eine Volljährigenadoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenannahme i. S. v. § 1772 BGB entschieden. Dies führt dazu, dass mit der Annahme gem. § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die daraus folgenden Rechte und Pflichten erlöschen; die für echte Stiefkindadoptionen (durch den Ehegatten) geltenden Sonderbestimmungen (vgl. §§ 1755 Abs. 2, 1756 Abs. 2 BGB) sind auf nicht verheiratete Lebensgefährten – wie im vorliegenden Fall – nicht anzuwenden. Der BGH hat diese Rechtslage erst kürzlich bestätigt und die Regelungen der §§ 1741 Abs. 2, 1755 Abs. 1 BGB über das Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses nicht für verfassungs- oder konventionswidrig befunden (Beschl. v. 8.2.2017, DNotZ 2017, 375 = RNotZ 2017, 317; vgl. dazu auch Grziwotz, NJW 2017, 1646).

2. Aufhebung der Volljährigenadoption

Eine herkömmliche Volljährigenadoption nach den §§ 1767 ff. BGB kann gem. § 1771 BGB auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen aus wichtigem Grund aufgehoben werden. Hingegen kommt bei der Volljährigenadoption mit starken Wirkungen i. S. d. § 1772 BGB eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses gem. § 1772 Abs. 2 S. 1 BGB nur in sinngemäßer Anwendung des § 1760 BGB in Betracht. Dann müssten etwaige Anträge oder Einwilligungen fehlen oder Verfahrensfehler i. S. d. § 1760 BGB vorliegen. Dafür liefert der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses scheidet aus unserer Sicht daher aus.

3. Neue Adoption bzw. Readoption

Denkbar ist aber evtl. die Durchführung einer neuen Adoption. Insoweit ist grundsätzlich problematisch, dass ein angenommenes Kind, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden kann, § 1742 BGB (Grundsatz der Ausschließlichkeit der Adoption). Im vorliegenden Fall handelte es sich allerdings um eine Volljährigenadoption. § 1768 Abs. 1 S. 2 BGB sieht ausdrücklich vor, dass § 1742 BGB auf die Volljährigenadoption nicht anzuwenden ist. Diese Bestimmung geht auf das Adoptionsrechtsänderungsgesetz vom 4.12.1992 (BGBl. I, S. 1974) zurück und ist mit Wirkung vom 12.12.1992 eingeführt worden. Seit 1992 ist also die Annahme eines Volljährigen grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Volljährige vorher schon einmal adoptiert worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob der erneut Anzunehmende bei der ersten Annahme minderjährig oder bereits volljährig war (vgl. Palandt/Götz, BGB, 76. Aufl. 2017, § 1768 Rn. 1).

Das Verbot der Mehrfachadoption wurde für Volljährige vor allem gelockert, um eine **Rückadoption** (Readoption) **durch einen leiblichen Elternteil** zu ermöglichen, etwa wenn die Ehe, in der die Stiefkindadoption stattgefunden hatte, gescheitert ist (vgl. Liermann, FamRZ 1993, 1263, 1265). Die Zulassung der Readoption trägt damit u. a. dem Umstand Rechnung, dass die Aufhebung einer

Minderjährigenadoption (vgl. §§ 1760 ff. BGB) nur in extremen Ausnahmefällen zulässig ist.

Für die Readoption müssen allerdings auch die sonstigen Voraussetzungen der Volljährigenadoption erfüllt sein. So muss die Annahme sittlich gerechtfertigt sein (§ 1767 Abs. 1 BGB). Nach § 1767 Abs. 1 Hs. 2 BGB ist dies insbesondere dann der Fall, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zweifellos anzunehmen, da es sich bei der Annehmenden um die leibliche Mutter handelt.

Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass die Readoption durch die leibliche Mutter zwar ein Verwandtschaftsverhältnis zu dieser herstellen würde, nicht aber zu deren Verwandten. Aufgrund der erneuten Adoption würde das ehemals leibliche Kind daher nicht wieder mit den Großeltern, Onkeln und Tanten etc. mütterlicherseits verwandt

Theoretisch käme zwar auch eine Rückadoption mit starken Wirkungen gem. § 1772 BGB in Betracht (vgl. G. Müller, MittBayNot 2011, 16, 19; Soergel/Liermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1768 Rn. 8). Die Volljährigenadoption mit starken Wirkungen hätte allerdings zur Folge, dass das Verwandtschaftsverhältnis zum Adoptivvater (und Lebensgefährten der Mutter) beseitigt würde. Die Adoption mit starken Wirkungen (§ 1772 BGB) käme daher allenfalls nach Eheschließung der Beteiligten als echte Stiefkindadoption infrage, da dann die Verwandtschaftsverhältnisse zum Adoptivvater bestehen blieben.

4. Namensführung

Was die Namensführung anbelangt, so gilt auch für volljährig Adoptierte § 1757 Abs. 1 S. 1 BGB, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Volljährigenadoption mit schwachen oder starken Wirkungen handelt. Nach § 1757 Abs. 1 S. 1 BGB erhält der Adoptierte infolge der Adoption (zwingend) als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden (vgl. § 1767 Abs. 2 S. 1 BGB). Infolge der erneuten Adoption erhielte die Anzunehmende daher (wieder) den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen.

Etwas anderes würde gelten, wenn die Beteiligten in der Zwischenzeit geheiratet und als Ehenamen den Namen des Mannes bestimmt hätten. Dann würde die Adoptierte diesen Ehenamen als Geburtsnamen erhalten (und damit den derzeit geführten Familiennamen behalten).

EGBGB Art. 17b; LPartG § 10 Frankreich: Gesetzliches Erbrecht des Partners aus einem PACS

I. Sachverhalt

Der Erblasser hatte zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. In Frankreich hatte er vor dem *Tribunal d'Instance* einen gleichgeschlechtlichen zivilrechtlichen Solidaritätspakt (*pacte civil de solidarité*, PACS) registrieren lassen. Der PACS-Vertrag enthält im Wesentlichen Vereinbarungen zum gemeinsamen Wohnsitz, zur Steuerveranlagung, zu Hausrat und anderen Gütern.

II. Frage

Greift das gesetzliche Erbrecht des § 10 LPartG ein?

III. Zur Rechtslage

1. Allgemeines

Gem. Art. 17b Abs. 1 S. 2 EGBGB ist für die erbrechtlichen Folgen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden. Bei Eintritt der Erbfolge nach dem 16.8.2015 ist dies gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO das Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der gewöhnliche Aufenthalt ist unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 23, 24 EuErbVO aufgeführten Faktoren zu ermitteln. Sollte mithin der Erblasser dauerhaft in Deutschland gelebt haben, so gilt insoweit das deutsche Erbrecht. Damit gilt grundsätzlich auch § 10 LPartG, wonach die eingetragene Lebenspartnerschaft in Deutschland ein gesetzliches Erbrecht des überlebenden Lebenspartners begründet.

Im vorliegenden Fall ist allerdings keine Lebenspartnerschaft in Deutschland begründet und registriert worden, sondern vielmehr ausschließlich in Frankreich ein PACS. Dessen Wirksamkeit und familienrechtliche Wirkungen unterliegen grundsätzlich gem. Art. 17b Abs. 1 S. 1 EGBGB dem französischen Recht.

2. Substitution Lebenspartnerschaft – PACS

Auch ein Rechtsverhältnis ausländischen Rechts kann als "eingetragene Lebenspartnerschaft" i. S. v. § 10 LPartG zu behandeln sein. Insoweit ist nach den kollisionsrechtlichen Regeln der Substitution zu verfahren. Danach kommt eine Substitution in Betracht, wenn das nach dem ausländischen Recht begründete Rechtsverhältnis von seinen Wirkungen her einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht weitgehend vergleichbar ist.

Es ist umstritten, ob dem Überlebenden nur dann auch nach dem Erbstatut ein Erbrecht zusteht und Gleichwertigkeit besteht, wenn der jeweils Überlebende nach dem Statut des Statusverhältnisses gesetzlich erbberechtigt ist (dafür wohl MünchKommBGB/Dutta, 6. Aufl. 2015, Art. 23 EuErbVO Rn. 11; gegen einen Automatismus insoweit Weber, in: Dutta/Weber, Internationales Erbrecht, 2016, Einl. Rn. 102; J. P. Schmidt, in: Dutta/ Weber, Art. 23 EuErbVO Rn. 26). Zumindest ist tendenziell davon auszugehen, dass dann, wenn nach dem maßgeblichen ausländischen Registerstatut für den PACS kein gesetzliches Erbrecht für die Lebenspartner vorgesehen ist, dieses auch im Rahmen des maßgeblichen deutschen Erbstatuts keine erbrechtlichen Folgen auslöst (vgl. Hausmann, FS Henrich, 2000, S. 241; Henrich, FamRZ 2002, 137, 143; Staudinger/Dörner, BGB, Neubearb. 2007, Art. 25 EGBGB Rn. 161).

In diesem Zusammenhang wird häufig darauf hingewiesen, dass ein PACS nach französischem Recht keinerlei familienrechtliches Statusverhältnis begründet. Auch güterrechtliche Wirkungen sind mit dem PACS nicht unmittelbar verbunden. Coester (MünchKommBGB, Art. 17b EGBGB Rn. 55) weist darauf hin, dass ein PACS nach französischem Recht ebenso wie eine cohabitation légale nach belgischem Recht kein gesetzliches Erbrecht mit sich bringe und auch insgesamt sehr viel schwächere Rechtswirkungen habe als eine eingetragene Lebenspartnerschaft deutschen Rechts. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in Frankreich vor Kurzem die

gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt worden ist. Diese stellt mit ihren starken Wirkungen das der eingetragenen Lebenspartnerschaft – die weitestgehend der Ehe des deutschen Rechts angeglichen ist – korrespondierende Rechtsinstitut dar. Der PACS ist dagegen absichtlich als ein Rechtsverhältnis mit schwächeren Wirkungen konzipiert.

3. Vorliegender Fall

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall ein Erbrecht des Partners des PACS ausschließlich dann anzunehmen, wenn der Erblasser zu dessen Gunsten testamentarisch verfügt hat. Eine **gesetzliche Erb- und Pflichtteilsberechtigung** gem. § 10 LPartG ist **mangels "eingetragener Lebenspartnerschaft"** i. S. d. Vorschrift **abzulehnen** (so auch MünchKommBGB/Coester, Art. 17b EGBGB Rn. 55; NK-BGB/Gebauer, 3. Aufl. 2016, Art. 17b EGBGB Rn. 36; Süß, DNotZ 2001, 168, 173 f.).

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

http://www.dnoti.de

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden.

BGB § 1795

Verkauf eines Grundstücks durch nicht befreite Vorerbin; Zustimmung der Nacherben; In-sich-Geschäft bei Abgabe der Zustimmungserklärung durch gesetzlichen Vertreter; Genehmigungserfordernis Abruf-Nr.:

BGB §§ 2346, 184

Genehmigung eines Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrages nach Tod des Erblassers Abruf-Nr.:

Rechtsprechung

GmbHG §§ 6, 35, 39 Abs. 1

Beschränkung der abstrakten Vertretungsregelung für Geschäftsführer durch einfachen Gesellschafterbeschluss; konkrete Vertretungsregelung; Satzungsdurchbrechung; unechte Gesamtvertretung

Eine konkrete Vertretungsregelung eines Geschäftsführers ist dann nicht eintragungsfähig, wenn sie abweichend von der abstrakten Vertretungsbefugnis mittels Gesellschafterbeschluss beschränkt wurde.

OLG München, Beschl. v. 25. 7. 2017 – 31 Wx 194/17

Problem

Die Entscheidung des OLG München setzt sich mit der Frage auseinander, ob die Gesellschafter der GmbH durch einfachen Gesellschafterbeschluss von der abstrakten Regelung der Geschäftsführervertretung in der Satzung abweichen dürfen.

Die Satzung der betroffenen GmbH bestimmte in ihrem § 6 Abs. 1 (Hervorhebung i. F. durch die DNotI-Redaktion):

"Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln und/oder die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von § 181 BGB)."

Die Gesellschafter bestellten einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss mit sinngemäß folgender Vertretungsregelung: Der Geschäftsführer ist nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung berechtigt.

Das Registergericht hat die Anmeldung beanstandet, da sie nicht mit der Satzung übereinstimme. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Beteiligten.

Entscheidung

Das OLG München hält die Vertretungsregelung für den konkreten Geschäftsführer nicht für eintragungsfähig.

Die konkrete Vertretungsregelung sei von der Satzung nicht gedeckt. Denn die Satzung verlange, dass der Geschäftsführer stets einzelvertretungsberechtigt sein müsse, falls er der einzige Geschäftsführer sei. Dem trage der Gesellschafterbeschluss nicht Rechnung: Hiernach sei der Geschäftsführer im Gegensatz zur Satzungsregelung nicht alleinvertretungsbefugt, wenn er als einziger zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt sei.

Eine Ermächtigung zugunsten der Gesellschafter, die Vertretungsregelung abweichend von der Satzung bestimmen zu können, sehe die Satzung insoweit nicht vor.

Als sog. satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss sei der Beschluss nicht wirksam. Eine Satzungsdurchbrechung im Einzelfall sei nach der Rechtsprechung des BGH zwar im Grundsatz auch ohne Einhaltung der formellen Voraussetzungen einer Satzungsänderung jedenfalls nicht nichtig (vgl. BGH NJW 1993, 2246 = DNotZ 1994, 313; s. ferner Gutachten DNotI-Report 2014, 1). Von der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses gehe man aber aus, wenn der Beschluss eine abstrakte, normative Regelung enthalte, die mit Geltungsanspruch für die Zukunft von der Satzung abweiche. Abstrakt in diesem Sinne sei jede Regelung, deren Anwendung sich in der Zukunft erst konkretisiere. Eine solche Regelung liege hier insofern vor, als durch den Gesellschafterbeschluss hinsichtlich der Vertretungsregelung dauerhaft ein satzungswidriger Zustand für die Zukunft begründet würde (vgl. auch Gutachten DNotI-Report 2015, 44, 45). Dass die vorliegende Regelung nur zu einer Beschränkung der Vertretungsmacht eines Geschäftsführers abweichend von der satzungsgemäßen Vertretungsregelung führe, sei insofern unerheblich (vgl. auch LG Mönchengladbach RNotZ 2009, 350; Frenzel, GmbHR 2011, 515, 517, 519; a. A. Link RNotZ 2009, 351).

Außerdem habe die beschlossene Vertretungsregelung zur Folge, dass der Geschäftsführer – sofern der Fall eintrete,

dass neben ihm kein weiterer Geschäftsführer bestellt sei – nur zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt wäre. Eine solche Vertretungsregelung widerspreche aber dem Grundsatz, dass einem Prokuristen keine Vetoposition zufallen dürfe und dass die Anordnung einer unechten Gesamtvertretung (Geschäftsführer zusammen mit Prokuristen entsprechend § 78 Abs. 4 S. 2 AktG) unzulässig sei, wenn die Gesellschaft nur einen (nicht wenigstens auch alleinvertretungsbefugten) Geschäftsführer habe.

BGB §§ 271, 286, 464 Abs. 2; RSiedIG § 8 Kaufpreisfälligkeit nach Ausübung des Vorkaufsrechts bei Auflassung im Erstkaufvertrag

Ist zusammen mit einem Grundstückskaufvertrag die Auflassung erklärt worden, führt dies bei Ausübung eines Vorkaufsrechts in der Regel dazu, dass der von dem Vorkaufsberechtigten geschuldete Kaufpreis erst fällig wird, wenn die Auflassung ihm gegenüber erklärt worden ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Mitbeurkundung der Auflassung nicht (auch) der Sicherung des Käufers, sondern nur der Erleichterung der Vertragsabwicklung dienen sollte.

BGH, Urt. v. 12.5.2017 - V ZR 210/16

Problem

Die Entscheidung des BGH behandelt die Frage, wann der Kaufpreis eines durch Vorkaufsrechtsausübung zustande gekommenen Kaufvertrags fällig wird. Haben der Verkäufer und der Erstkäufer im Erstkaufvertrag die Auflassung erklärt, wirkt die Auflassungserklärung nicht zugunsten des Vorkaufsberechtigten (vgl. BGH DNotZ 2012, 826, 828 Tz. 12 = DNotI-Report 2012, 134); vielmehr bedarf es einer erneuten Auflassung an den Vorkaufsberechtigten. Dann fragt sich, ob der Kaufpreisanspruch des Verkäufers gegen den Vorkaufsberechtigten erst mit der Erklärung dieser Auflassung oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt fällig wird.

Vorliegend ist die Klägerin ein Unternehmen der öffentlichen Hand und mit der Privatisierung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen in den neuen Bundesländern beauftragt. Sie verkaufte an den Erstkäufer ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Im Zusammenhang mit dem notariellen Kaufvertrag wurde zugleich die Auflassung an den Käufer beurkundet und die Bewilligung nach § 19 GBO erklärt. Die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch sollte erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erfolgen; der Notar wurde entsprechend angewiesen. Der Kaufpreis war am 30.9.2013 zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit sollte unabhängig vom Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und der Eintragung der bewilligten Vormerkung eintreten.

Die Beklagte übte ein **Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz** (**RSiedlG**) aus. Der Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts wurde im Oktober 2013 bestandskräftig. Im Februar 2014 erklärten die Klägerin (Verkäuferin) und die Beklagte (Vorkaufsberechtigte) die Auflassung des Grundstücks. Erst danach zahlte die Beklagte den Kaufpreis.

Nach Ansicht der Klägerin ist der Kaufpreis nicht erst mit der Erklärung der Auflassung an die Beklagte fällig geworden, sondern bereits mit der Bestandskraft des Bescheids über die Ausübung des Vorkaufsrechts. Die Klägerin hat daher **Verzugszinsen** für den Zeitraum zwischen der Bestandskraft des Bescheids über die Vorkaufsrechtsausübung und der Kaufpreiszahlung verlangt.

Der BGH musste darüber entscheiden, ob der Kaufpreisanspruch gegen den Vorkaufsberechtigten bereits vor Erklärung der Auflassung an diesen fällig gewesen war, obwohl die Auflassung an den Erstkäufer bereits im Zusammenhang mit dem Kaufvertragsschluss erklärt worden war

Entscheidung

Der BGH hat die Beklagte zur Zahlung der Verzugszinsen verurteilt, da die Erklärung der Auflassung an die Beklagte keine Fälligkeitsvoraussetzung gewesen sei.

Zunächst führt der BGH aus, dass eine nach dem Erstvertrag bestehende Pflicht dem neuen Kaufvertrag mit dem Vorkaufsberechtigten sinnentsprechend angepasst werden müsse, wenn diese Pflicht durch die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden könne. Auch könne die Fälligkeit erst nach Ausübung des Vorkaufsrechts eintreten.

Keiner Entscheidung bedürfe die Frage, ob der Kaufvertrag zwischen Klägerin und Beklagter erst mit der Bestandskraft des Bescheids der Genehmigungsbehörde zustande gekommen sei, da die Klägerin Verzugszinsen erst ab einem späteren Zeitpunkt geltend mache.

Der BGH legt im Weiteren dar, dass sich nach der Vertragsstruktur des Erstvertrags bestimme, wie der Inhalt des neuen Kaufvertrags erforderlichenfalls anzupassen sei. Ob die Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs gegen den Vorkaufsberechtigten die Erklärung der Auflassung an diesen voraussetze, wenn die Auflassung im Erstvertrag bereits erklärt worden sei, sei umstritten.

Laut BGH führt die Erklärung der Auflassung im Erstvertrag in der Regel dazu, dass der Kaufpreisanspruch gegen den Vorkaufsberechtigten erst nach Erklärung der Auflassung an diesen fällig wird. Etwas anderes gelte jedoch, wenn die Mitbeurkundung der Auflassung nicht (auch) der Sicherung des Käufers, sondern nur der Erleichterung der Vertragsabwicklung dienen solle.

Der Aufnahme der Auflassung in den Erstvertrag lasse sich regelmäßig entnehmen, dass die Zahlung des Kaufpreises der Erklärung der Auflassung zeitlich nachfolgen solle. Der Vorteil für den Käufer bestehe darin, dass die Auflassung unwiderruflich erklärt sei (§§ 873 Abs. 2, 925 BGB) und dem Käufer deshalb keine Verzögerung des Eigentumserwerbs durch Nichterreichbarkeit und Unwilligkeit des Verkäufers drohe. Dieser Vorteil müsse grundsätzlich auch dem Vorkaufsberechtigten erhalten bleiben. Das sei jedoch nicht zwingend, denn die Aufnahme der Auflassungserklärung in den Erstvertrag könne auch reine Praktikabilitätszwecke haben.

Einen solchen Ausnahmefall erkennt der BGH im konkret zu entscheidenden Sachverhalt. Denn nach der Gestaltung des Erstkaufvertrags und unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Klägerin sei davon auszugehen, dass der Klägerin besonderes Vertrauen entgegengebracht und deshalb eine **uneingeschränkte Vorleistungspflicht des Käufers** vereinbart worden sei. Die Erklärung der Auflassung habe nicht dem Sicherungsbedürfnis des Käufers, sondern allein der erleichterten Vertragsabwicklung gedient.

Aktuelles

Neuer gesetzlicher Güterstand in den Niederlanden

Bisher waren die Niederlande einer der ganz wenigen Staaten weltweit, in denen die allgemeine Gütergemeinschaft gesetzlicher Güterstand war. Bereits seit längerer Zeit war man bestrebt, den Umfang der gesetzlichen Gütergemeinschaft durch Reform zu modifizieren. Durch einen im Jahr 2015 eingebrachten Initiativgesetzentwurf wird die Gütergemeinschaft dergestalt eingeschränkt, dass Vermögen und Schulden, die die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen, auch nach der Eheschließung Privatvermögen und Privatschulden bleiben. Die eheliche Gütergemeinschaft beschränkt sich daher auf während der Ehe erworbene Aktiva und Passiva. Ebenfalls von der Gütergemeinschaft sind Erbschaften und Schenkungen eines Ehegatten ausgenommen (vgl. insoweit Süß/Ring/Vlaardingerbroek, Eherecht in Europa, 3. Aufl. 2017, Länderbericht Niederlande, Rn. 20).

Durch Gesetz vom 24.4.2017 ist Buch 1 Art. 94 des niederländischen Burgerlijk Wetboek entsprechend geändert worden. Nun umfasst die gesetzliche Gütergemeinschaft alle Güter, die den Eheleuten zum Beginn des Güterstands gemeinsam gehört haben sowie die Vermögensgegenstände, die sie während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft erworben haben. Ausgenommen sind insoweit insbesondere Schenkungen und Erbschaften, Versorgungsanwartschaften, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, Nießbrauchsrechte und die vor Eintritt der Gemeinschaft begründeten Verbindlichkeiten der Eheleute.

Das Gesetz tritt am 1.1.2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass auf die vor dem 1.1.2018 begründeten ehelichen Gütergemeinschaften Art. 1:94 Burgerlijk Wetboek in der bisherigen Fassung weiterhin anwendbar bleibt. Die neuen Regeln gelten daher erst für Ehen, die am 1.1.2018 oder danach begründet werden.

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, "Entgelt bezahlt"

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225 E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notarassessor Dr. Johannes Weber

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 \in , Einzelheft 8,00 \in , inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck

Druckerei Franz Scheiner Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg